

Jan Krucina

Das Verhältnis von Gesamtkirche und Ortkirche im Lichte des Subsidiaritätsprinzip

Collectanea Theologica 45/Fasciculus specialis, 121-133

1975

Artykuł został zdigitalizowany i opracowany do udostępnienia w internecie przez Muzeum Historii Polski w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

JAN KRUCINA, WROCLAW

DAS VERHÄLTNISS VON GESAMTKIRCHE UND ORTSKIRCHE IM LICHT DES SUBSIDIARITÄTSPRINZIPS

Die berühmte Konzilsfrage *Ecclesia, quid dicis de te ipsa* zog eine Vertiefung des Bewusstseins der Kirche als Gemeinschaft des Volkes Gottes nach sich. Es verwundert daher nicht, dass — unbeschadet der gnadenhaften ekklesialen Sphäre — das Bild der Kirche eine Auffächerung in gesellschaftlich differenzierte Gruppen erfuhr, und dies nicht nur im Bereich der praktischen Theologie, sondern auch in Überlegungen dogmatisch-ekklesiologischer Art¹. Es geht dabei um die Vielheit der Beziehungen zwischen den einzelnen Gemeinschaften. Diese Beziehungen vervielfältigen sich einmal durch das Verhältnis wechselseitiger Bedingtheit, durch die Geschichtlichkeit von Ort und Zeit, zum anderen aber durch die der globalen Kirche eigenen Dimensionen². Von dort verdient also die soziale Struktur der Kirche einer speziellen Unterscheidung unter dem Aspekt der übernatürlichen Wirklichkeit, wobei an erster Stelle das zu berücksichtigen ist, was das eigentliche Wesen der Kirche ausmacht: die Gemeinschaft in Christus. Gleichzeitig ist aber auch mit Hilfe von Philosophie, Sozialethik und Pastoralsoziologie eine Spezifizierung der ganzen Spannweite verschiedener sozialer Formen und Typen erforderlich, wie sie in der Kirche in Erscheinung treten³.

Eine Unterscheidung der vielschichtigen Kirchengemeinschaft unter dem Gesichtspunkt der Sozialwissenschaften bleibt nicht ohne jene Konsequenzen und Implikationen, die jeden Typ des Pluralismus kennzeichnen. Unter solche Implikationen zählt auch die Tatsache, dass auch auf die Kirche, insofern sie eine Gemeinschaft darstellt, das Subsidiaritätsprinzip, das in der natürlichen Sphäre für alle Arten von sozialem Leben bestimmend ist, seine Anwendung

¹ A. Beckel, *Die Vergesellschaftung nach „Mater et Magistra“ als Phänomen innerhalb der Kirche*, in: *Wissenschaft — Ethos — Politik im Dienste gesellschaftlicher Ordnung*, Jahrbuch für christliche Sozialwissenschaften 7—8 (1966—67) 2959.

² K. Wojtyła, *U podstaw odnowy. Studium o realizacji Vaticanum II*, Kraków 1972, 319.

³ J. Krucina, *Dobro wspólne. Teoria i jej zastosowanie*, Wrocław 1972, 355.

findet⁴. Es erhebt sich nun die Frage, in welchem Masse das *principium subsidiaritätis*, wie es von P i u s XI. formuliert wurde, ein passables Kriterium darstellt, um die Grenzen der Selbstverwirklichung der Kirche in der Pfarrei und der Aktivität und Mitwirkung ihrer Glieder auszumessen. Hinter diesem Problem steht eine weitere Frage: wie die Anwendung dieses Prinzips die Osiose, die Interaktion der lokalen Gemeinschaften in der integralen Ganzheit der universalen Kirche verdeutlicht und welche theologischen Grundlagen diese Art von wechselseitiger, penetrierender Durchdringung ermöglichen.

1. Natürliche und übernatürliche Dimensionen der Kirche

Es ist allgemein bekannt, dass das NT die Glieder der Kirche unter verschiedene Kategorien fasst. Die Schrift nennt sie Heilige, Auserwählte, von Gott Berufene, auserwähltes Geschlecht, königliches Priestertum, erworbenes Volk etc. Der austauschbare Gebrauch des Wortes *ekklesia* (*kahal*; Versammlung) in der Einzahl wie in der Mehrzahl suggeriert, dass es zwischen der globalen und der lokalen Kirche keine klare Unterscheidung gibt⁵. Die in einem Haus, in nachbarschaftlicher Nähe, an einem bestimmten Ort versammelte Gemeinschaft gilt als *Ekklesia*, als Kirche; denn in jedem Falle versammelt sich das Volk Gottes. Wesentliche Dimensionen kirchlicher Gruppierungen überschneiden sich und durchdringen einander. Die im NT als Versammlung der Gläubigen beschriebene universale Kirche bildet keine ideale, ihre transzendente Fülle in Gänze aktualisierende Grösse. Die universale Kirche wird in den einzelnen, gleichfalls als Kirche bezeichneten Ortsgemeinden, konkret sichtbar. Dabei ist jedoch festzuhalten, dass die empirisch greifbare Gestalt der sichtbaren Kirche, wie sie zunächst in kleinsten informellen Gruppen, dann allmählich in territorialen Gruppen von schon deutlicher Organisation, schliesslich in den Makrostrukturen von Diözesen und Ländern in Erscheinung tritt, niemals die volle transzendente Wirklichkeit der Kirche erschöpft⁶. Die einzelnen Gemeinden, Pfarreien und Diözesen sind auf jene geheimnisvolle und für die eschatologische Zukunft der Kirche verkündete Fülle hingeeordnet. Sie sehen sich erst nach der Erfüllung des Geheimnisses der Kirche in seiner ganzen „Breite und Länge“ (Eph 3, 18), — sie leben aus ihr⁷.

Trotz dieser Differenzierungen betonen die Schriften des NT, dass es nur eine Kirche gibt, so wie auch nur ein Gott ist, ein Christus, ein Glaube, eine Taufe. Es gibt nur eine Kirche, durch keinen Ort begrenzt und an kei-

⁴ A. Rauscher, *Das Subsidiaritätsprinzip in der Kirche*, Jahrbuch für christliche Sozialwissenschaften 10 (1969) 302.

⁵ K. Lehmann, *Was ist eine christliche Gemeinde?* Internationale Katholische Zeitschrift „Communio“ 1 (1972) 483; J. Stępień, *Eklezjologia św. Pawła*, Poznań 1972, 13.

⁶ F. Houtart, *Explosion der Kirche?* Salzburg 1969, 126—131.

⁷ K. Lehmann, *a. a. O.*, 484; S. Napierała, *Teologiczne aspekty zagadnienia Kościołów lokalnych w dokumentach II Soboru Watykańskiego*, Poznańskie Studia Teologiczne 1 (1972) 58.

nen Ort gebunden, die Kirche, der alle jene angehören, die im Glauben auf den Ruf Gottes antworten. Die Kirche ist also von ihrem Wesen her eine universale Wirklichkeit. Und trotzdem gibt es eine gewisse Dialektik. Von Anfang an entwickeln sich lokale, partikulare Kirchen, die im Laufe der Geschichte ihre Originalität in den sakramentalen Riten, in der Ausübung kirchlicher Funktionen und schliesslich in der missionarisch-pastoralen Wirksamkeit pflegen. Zwischen der virtuellen Einheit der universalen Kirche und der Vielfalt konkreter Ortsgemeinden gibt es gleichzeitig Übereinstimmung und Unterscheidung, was Spannungen und Polarisierungen hervorrufen kann, die ihrerseits wiederum das Verlangen nach Ausgleich und Integration wachhalten⁸.

Trotz einer bedeutenden ökumenischen Verlebendigung verstärkte die nachkonziliare Ära das Bedürfnis nach Integration, besonders deswegen, weil der Begriff der partikularen Kirche nicht nur mit der Diözese, sondern auch mit der pfarrlichen Gemeinschaft, mit der Gemeinde in Verbindung gebracht wurde. Ein übermässiges Pathos, mit dem man zuweilen den Begriff der Pfarrgemeinde und der kleinen Gemeinschaften auszustatten suchte, beschwört die Gefahr eines Missbrauchs, wenn nicht gar einer Inflation hervor, und das besonders dann, wenn Bestrebungen einer falsch verstandenen Demokratisierung der Kirche die Integrationssphäre der lokalen und der universalen Kirche zu verschleiern scheinen, jene Sphäre, die sich eng mit ihrer gnadenhaften, übernatürlichen Dimension verbindet⁹.

Zivilisatorische Veränderungen, vor allem solche Faktoren im Gesellschaftswandel wie ein wachsendes Bewusstsein der Gläubigen sowie eine Atomisierung des sozialen Lebens im Einklang mit einer Vorliebe des heutigen Menschen für kleine, überschaubare und vertraute *face-to-face* Gruppen bewirken, dass die pfarrliche Gemeinschaft an Attraktion und lebendigem Interesse gewinnt. Im Unterschied zu einem abstrakten, allgemeinen, manchmal sogar verschwommenen Begriff von Kirche, von einer globalen Kirche, die allzu hoch über dem grauen Alltag schwebt, akzentuiert man unter dem Aspekt der Praxis des Glaubens die einzelnen pfarrlichen Gemeinschaften und Gemeinden zusammen mit ihren konkreten Entwicklungsbedingungen und Lebensumständen¹⁰. Damit verbindet sich ein neues Verständnis der Pfarrei. An die Stelle der administrativen Bedeutung einer ortsgebundenen Gruppe, wie sie kirchenrechtlich durch ein umgrenztes Gebiet bestimmt ist, tritt die Suche nach einer pfarrlichen Gemeinschaft, ja Gemeinde, in der das gnadenhafte Geschehen dynamisch, suggestiv und durch die Gläubigen unmittelbar erlebbar wird. Es wandelt sich gleichfalls der Begriff der Seelsorge, die früher allzu sehr versachlicht und verdinglicht war und nach

⁸ K. Lehmann, *a. a. O.*, 489. Vergl. auch P. Lippert, *Zum Streit um die „Gemeindekirche“*. *Bemerkungen zu einer in Gang gekommenen Diskussion*, *Theologie der Gegenwart* 17 (1974) 80–86; H. Schilling, *Kritische Thesen zur „Gemeindekirche“*. *Diakonia* 6 (1975) 78–99; dann die Antwort von N. Greinacher und das Forum: *Kirche und Gemeinde*, veröffentlicht in *Diakonia* 6 (1975) 106–120.

⁹ Vergl. K. Wojtyła, *a. a. O.*, 319.

¹⁰ P. Houtart, J. Remy, *Eglise et société en mutation*, Tours 1969, 13.

der die gläubigen Christen nurmehr unmündige Untertanen zu sein schie-
nen, welche die vom Klerus verwalteten Heilsgüter bezogen. Demgegenüber
unterstreicht man die aus dem Glauben und der Taufe resultierende Würde
und Gleichheit aller in Christus, welche die Basis für eine echte Gemeinschaft
im Leben und im Handeln bilden. Darüber hinaus erfordert der Begriff einer
lokalen, sich in der pfarrlichen Gemeinschaft oder Gemeinde realisierenden
Kirche eine Ergänzung der normalen Seelsorge durch Formen einer speziali-
sierten und funktionalen pastoralen Wirksamkeit, die Stand und Beruf, ja
die besonderen Lebensumstände der Gläubigen überhaupt berücksichtigt¹¹.

Es erübrigt sich hinzuzufügen, dass die Individualisierung der lokalen
Gemeinschaften, wie sie sich nicht nur auf der diözesanen Ebene entwickelt,
sondern sich bereits im Rahmen der Pfarrgemeinden als Differenzierungspro-
zess zeigt, gleichzeitig eine Garantie für die Einheit und Identifikation dieser
einzelnen Gemeinschaften und Gemeinden mit der gemeinkirchlichen Wirk-
lichkeit erfordert. Es scheint, dass dort, wo in der Vergangenheit zur Lösung
der genannten Probleme eine monolythische Kirchenorganisation genügte,
heute die besonders in der ursprünglichen Christenheit zu findende kollegiale
Konzeption einer Gemeinschaft von Gemeinschaften tritt — der uralte Be-
griff der *communio ecclesiarum*¹². Man ist bestrebt, die gemeinschaftliche
Lösung, also die Konzeption einer *communio ecclesiarum*, letztlich mit Hilfe
des Subsidiaritätsprinzips zu erhellen.

Das System eines Verbandes lokaler Kirchen in der Gemeinschaft der
universalen Kirche gab es in frühchristlicher Zeit und hat sich bis zu einem
gewissen Grade in der Ekklesiologie der Ostkirche erhalten. Sie baute zuerst
eine Theologie der kirchlichen Ortsgemeinschaft aus, um dann auf der
Grundlage von verbindenden Strukturen die Einheit der Gesamtkirche in
den Blick zu nehmen. Das System einer einheitlichen Organisation dagegen,
d. h. Kirche als organisierte Gemeinschaft des Volkes Gottes verstanden und
von einer hierarchischen Verfassung durchdrungen, das ist die Vorstellung
von Kirche, wie sie auf die westliche, römisch-katholische Ekklesiologie zu-
rückgeht.

Das Vaticanum I und die späteren päpstlichen Dokumente sind Aus-
druck dieser Konzeption: *unus grex sub uno pastore*. Von hierher wird klar,
wie eng sich der Primat des Bischofs von Rom mit einer Theologie der uni-
versalen Kirche im Sinne des einen Volkes Gottes und des einen Mystischen
Leibes verbindet. Die Theologie der kirchlichen Einheit unterstreicht ganz
richtig die Wahrheit von der e i n e n Kirche Christi; sie hebt dagegen nicht
genug den Stellenwert hervor, der den unterschiedlichen Weisen einer ge-
meinsamen Teilhabe an Christus und der Mitwirkung der Christen in einer
Vielheit einzelner kirchlicher Gruppen zukommt. Doch der universale, allge-
meine Charakter der Kirche ergibt sich aus der Dialektik von Einheit und

¹¹ F. Klostermann, *Die Gemeinde Christi. Prinzipien. Dienste. Formen*, Augsburg 1972, 55.

¹² Y. Congar, *Die Wesenseigenschaften der Kirche*, in: *Mysterium Salutis*, Hrsg. F. Feiner-M. Löhrer, B. 4/1, Einsiedeln 1972, 404.

Vielheit. Von dort versteht sich die heutige Wende zu einem komplexeren, viele Gemeinschaften umfassenden Kirchenverständnis, die Rückkehr zur *communio ecclesiarum*, und im Zusammenhang damit stellt sich auch das grundsätzliche Problem einer Anwendung des Subsidiaritätsprinzips auf die kirchliche Wirklichkeit in ihrer sozialen und gesellschaftlichen Ausfaltung¹³.

2. Die Bedeutung der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips

Wir erinnern uns, dass die Sicht der Kirche als einer Gemeinschaft, noch dazu einer differenzierten Gemeinschaft, auch natürliche Ursachen hat. Es finden darin — wenngleich nicht ausschliesslich — Einflüsse gesellschaftlicher, die heutige Welt verändernder Prozesse ihre Spiegelung. Die heutige Gesellschaft steht im Übergang von einer früher vorherrschenden traditionellen dreistufigen Gesellschaftsordnung — Familie, Gemeinde (Dorf oder Stadt), Staat — zu einem atomisierten, pluralistischen Gruppensystem. Neue Verbindungen und Gruppenbildungen nehmen unter den Menschen immer mehr zu. Ausserhalb der klassischen Berufsstrukturen entstehen Tausende verschiedener Formen von Dienstleistungen, und die Zahl der informellen Gruppen, wie sie häufig in Grossstädten als kleine, aus Eigeninitiative entstandene Zirkel anzutreffen sind, reicht im Durchschnitt an Tausend heran¹⁴.

Empirische Forschungen bestätigen die vom Konzil in *Gaudium et Spes* formulierte These, dass sich die Kirche mit den sozialen Veränderungsprozessen in der Welt verbunden fühlt. *Lumen Gentium* nennt die Kirche *visibilis compago socialis*¹⁵. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, dass die Kirche in ihrem natürlichen Gemeinschaftscharakter, ähnlich wie andere Grossgruppen, den natürlichen Regeln des sozialen Lebens gehorcht. In diesem Kontext muss man die Möglichkeit und schliesslich auch die Bedeutsamkeit einer Anwendung des Subsidiaritätsprinzips in der Kirche sehen.

Schon Pius XII. unterstrich am 20. Februar 1946 die Anwendbarkeit des Grundsatzes der Subsidiarität in der Kirche; er knüpfte dabei an die klassische Formel des *principium subsidiaritatis* an, wie sie aus der Enzyklika *Quadragesimo Anno*, bekannt ist¹⁶. Pius XII. ergänzte sie durch folgenden Satz: „Wahrhaft leuchtende Worte, die für das soziale Leben in allen seinen Stufen gelten, auch für das Leben der Kirche, ohne Nachteil für deren hierarchische Struktur“¹⁷. Mit der Möglichkeit der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips in der Kirche befasste sich gleichfalls die

¹³ Y. Congar, a. a. O., 400.

¹⁴ Vergl. S. Reinke, *Gedanken zum Subsidiaritätsprinzip*, in: *Gesellschaftspolitische Realitäten*, Hrsg. J. Doehring, Gütersloh 1964, 181.

¹⁵ KK Nr 8.

¹⁶ Die erste offizielle Formulierung des Subsidiaritätsprinzips findet sich bei Pius XI. in *Quadragesimo Anno*, Nr 79.

¹⁷ Pius XII., *Ansprache aus Anlass der Installation neuer Kardinäle vom 20. 2. 1946*, AAS 38 (1946) 144; vergl. A. F. Utz-J. F. Groner, *Soziale Summe Pius XII.* Freiburg/Schweiz 1954, Nr. 4094.

ausserordentliche Bischofssynode in Rom im Jahre 1969¹⁸. Von ihr ist auch in dem kursierenden Konsultativpapier der Generalnormen eines künftigen kanonischen Rechts, dem *lex Ecclesiae fundamentalis*, die Rede¹⁹.

Von einer ganzen Reihe von Einwänden, insbesondere den Stimmen, die sich gegen eine Leitung in der Gemeinschaft der Kirche mittels des Grundsatzes der Subsidiarität richten, einmal abgesehen, ergeben sich für das Subsidiaritätsprinzip doch noch mindestens ungefähr 20 Interpretationen. Dieser Streit nimmt kein Ende, so dass Paul VI. mit Abschluss der ausserordentlichen Bischofssynode im Jahre 1969 eine Fortsetzung der Studien zur weiteren Vertiefung des Subsidiaritätsprinzips empfahl²⁰.

Eine Analyse der klassischen Formel des Subsidiaritätsprinzips, so wie sie in *Quadragesimo Anno* enthalten ist, lässt zwei wesentliche Elemente hervortreten: 1) das Gebot der Hilfeleistung; 2) das Verbot einer erdrückender Intervention. Was steht hinter diesem doppelten Imperativ? Gestützt auf das wichtige *principium subsidiaritatis* sollen die gesellschaftlichen Unternehmungen höheren Rangs kleineren Gruppen eine Hilfe leisten und die Gesamtgestalt des sozialen Lebens in der Beziehung zur menschlichen Person hat durch Hilfsfunktionen bestimmt zu sein; die ganze Gesellschaft soll die Entwicklung und das Wohlergehen jedes einzelnen Menschen zum Ziele haben. Ihrem negativen, scheinbar begrenzenden Inhalt nach — Gebot der Nichteinmischung — spricht die Formel ein Interventionsverbot seitens sowohl der Sphäre des menschlichen Individuums als auch dem Bereich der kleineren Gemeinschaften übergeordneten Strukturen aus. Wir sehen also, dass neben der Pflicht zur Hilfeleistung gleichfalls auch die Notwendigkeit einer gehörigen, schöpferisch zu verstehenden Distanz akzentuiert wird. Der Grössere soll dem Kleineren so lange helfen, bis der Hilfsbedürftige auf eigenen Füßen stehen kann; oder anders gesagt: Hilfe soll zur Selbsthilfe befreien. Wir sehen also, dass der Grundsatz der Subsidiarität auch bedeutet, sich gegenüber den einzelnen Menschen und den kleineren Gemeinschaften Zurückhaltung aufzuerlegen und nur deswegen, um ihre Entwicklung und den Bereich ihrer eigenen Möglichkeiten nicht zu stören. Dabei sind ein entsprechender Bewusstseinsstand, eine ausreichende Befähigung und genügende Bildung vorausgesetzt, und das beim einzelnen wie bei den kleineren Gruppen. So verstanden stellt das Subsidiaritätsprinzip eine Norm dar, die der grösseren Gesellschaft das Eindringen in die kleineren Gruppen, letztlich in die Sphäre der angeborenen Rechte jedes einzelnen, also der Glieder des sozialen Ganzen, versagt²¹.

¹⁸ K. Wojtyła, *Synod Biskupów: Zebranie nadzwyczajne*, Rzym 1969, *Analecta Cracoviensia* 2 (1970), 145—146.

¹⁹ Vergl. *Entwurf eines Grundgesetzes der Kirche*, Herder-Korrespondenz 25 (1971), 240; *Schema Legis Ecclesiae Fundamentalis*. Typis Polyglottis Vaticanis 1971, Can. 18—24; H. Heimerl, *Das Kirchenrecht im neuen Kirchenbild*, in: *Ecclesia et ius*, Hrsg. K. Sieper u. a., München 1968, 15—16; K. Krukowski, *Zasada pomocniczości w prawie kanonicznym*, *Zeszyty naukowe KUL* 14 (1971) H. 4, 51.

²⁰ Vergl. *L'Osservatore Romano* CIX Nr. 249 vom 27./28. Okt. 1969.

²¹ A. F. Utz, *Sozialethik*, B. I: *Die Prinzipien der Gesellschaftslehre*, Heidelberg² 1964, 286.

Die Art der Hilfe, das *subsidium*, um das es hier geht, wird noch deutlicher, wenn wir bedenken, mit welchem Nachdruck diese Formel ganz allgemein den subsidiären Charakter der gesellschaftlichen Aktivitäten betont, damit also auch der Handlungen, die — übrigens in Übereinstimmung mit der Definition des sozialen Lebens — auf die Entwicklung und Vervollkommnung des Menschen gerichtet sind. Im Falle einer bereits gegebenen Selbständigkeit des einzelnen Menschen und bei einem schon erreichten Niveau einer gewissen Autarkie muss die geforderte Hilfe demnach mehr in einer Freiheit gewährenden und die Initiative erhaltenden Distanz bestehen, also in einer schöpferischen Zurückhaltung seitens der Gesellschaft bzw. einer übergeordneten Organisation. Nicht im geringsten haben wir hier eine Haltung der Gleichgültigkeit im Sinn, denn es geht nicht darum, Trägheit, Faulheit und Passivität das Wort zu reden, sondern um Initiative und Aktivität zu wecken, diese geschickt zu stimulieren und ein Abwürgen der Initiative auszuschliessen. Aber es gibt auch die Kehrseite der Medaille. Wenn es den Individuen und kleineren Gruppen an der rechten Disposition zu selbständigem Handeln fehlt, dann wandelt sich das Gebot einer Hilfeleistung, selbst das einer exklusiven Hilfe, in ein Gebot zur Intervention. Doch auch diese Intervention muss wiederum den im eigentlichen Sinne helfenden Charakter wahren. In diesem Falle geht es darum, die notwendigen Bedingungen für eine echte Entwicklung zu schaffen, also um eine unterstützende Aktion, die den Menschen und seine unmittelbare Umwelt bis zu dem Augenblick seiner Selbständigkeit und Autonomie mobilisiert²².

Es ist leicht zu merken, dass wir uns hier Mal für Mal um Wert- und Normbegriffe bewegen. Im Zusammenhang des Bedürfnisses nach Entwicklung, Wohl und Vervollkommnung des Menschen stossen wir auf die Kernfrage nach dem Richtmass angezielter Entwicklung, nach dem Prüfstein von Wohl und Vervollkommnung. Dasselbe gilt für andere, durch das Subsidiaritätsprinzip regulierte Wirklichkeitsfelder wie etwa Bewusstsein, Fertigkeit, Ausbildung, Kompetenz, Autarkie, Selbsttätigkeit, Selbständigkeit, Autonomie. Wieder müssen wir uns fragen, wo die Grenze der ersehnten Selbsttätigkeit liegt, welche die Kriterien für Selbständigkeit und Autonomie sind, ob dem menschlichen Bewusstsein absolute Unabhängigkeit und Eigenwilligkeit zukommt oder ob es in einer entsprechenden Relation steht, aus der sich Verpflichtungen, Massstäbe, Grenzen, Prüfsteine, Kriterien und Normen ergeben? In dieser Interpretation ist auch die Notwendigkeit von Herrschaft und Autorität, von im sozialen Leben wirksam werdender Kompetenz enthalten. Dabei geht es um die Verpflichtung zur Hilfeleistung und die Möglichkeiten der Intervention seitens der Macht sowie um die sich aus dieser Interpretation eventuell ergebenden Folgen.

Kurz gesagt: der Grundsatz der Subsidiarität steht für das Recht auf persönliche Selbständigkeit und Selbstbestimmung — eben sie ist die Basis für möglichst viel Freiheit, für Garantie und Respekt den menschlichen

²² Ders., *Der Mythos des Subsidiaritätsprinzips*, in: *Ethik und Politik*, Stuttgart 1970, 340—348.

Rechten und Privilegien gegenüber. Doch wieder stellen sich Fragen ein: Wieviel Freiheit und Unabhängigkeit kommt dem Menschen zu? Worauf hat er ein Recht? Und was umfassen diese Rechte? Welche sind die Massstäbe für die Interaktion zwischen kleineren und grösseren, übergeordneten sozialen Einheiten? Wieviel Freiheit und wieviel Beschränkung? Für gewöhnlich sucht der Mensch hier die Antwort auf der ideellen Ebene: soviel Freiheit wie möglich, soviel Beschränkung und Autorität wie nötig. Aber der springende Punkt ist doch: wieviel ist möglich und wieviel ist nötig?²³

Um diesem Problem etwas näher zu kommen, begeben wir uns selbst zu weiterer Argumentation auf die Ebene der Werte. Es gilt, den normativen Inhalt des personal verstandenen Gemeinwohls zu fassen, in dem der Mensch dank seiner geistigen Natur gewissermassen eingewurzelt und einbegriffen ist. Nun, fast alle genannten persönlichen und zugleich allgemeinemenschlichen Werte (Entwicklung, Wohl, Vervollkommung, Freiheit) und die Menschenrechte des einzelnen gehören zum Gemeinwohl. Und mit dieser Konzeption verbindet sich auch der subsidiäre Charakter grösserer und kleinerer Gruppen, selbst die Notwendigkeit gesellschaftlicher Gewalt, die ja auf eine helfende Intervention gerichtet ist und die notwendigen Lebensbedingungen für die Entwicklung der menschlichen Person sicherzustellen hat. All das sind Faktoren, die den Kern des Gemeinwohls, seinen normativen, immanenten und essentiellen Inhalt bestimmen.

Schliesslich müssen wir noch ein instrumentales Gemeinwohl unterscheiden. Darunter verstehen wir die konkrete Hilfeleistung oder die der Unterstützung dienende Zurückhaltung seitens stärkerer gegenüber schwächeren Gruppen, auch ein bestimmtes Verhalten in der Ausübung von Herrschaft, — das alles sind Elemente eines institutionellen, instrumentalen Gemeinwohls. Es berührt unmittelbar die konkrete gesellschaftliche Ordnung mit samt ihrem Apparat, ihren Einrichtungen und Möglichkeiten, denn sie alle dienen dem Ziel, die Erreichung des begehrten Wohls zu sichern und die Entwicklung der in der Gesellschaft vereinten einzelnen Mitglieder zu garantieren²⁴.

Von dorthier wird klar, dass das an der Person orientierte Gemeinwohl die Zone bildet, in der sich die kleineren und grösseren Gruppen der Gesellschaft wechselseitig durchdringen. Dieses wechselseitige Durchdringen (Penetration) ist umso mehr regelmässig, je besser man weiss, was das Gemeinwohl wirklich ist, und je vollständiger es von den mit ihm verbundenen Menschen realisiert wird. Auf Grund der Unvollkommenheit des menschlichen Verstandes sind die allgemeinen Werte des Gemeinwohls abstrakterer Gesellschaften nur zum Teil greifbar und schwer vorstellbar, die Güter hingegen, welche die Entwicklung kleinerer Gemeinschaften anregen, sind um vieles deutlicher, kommen besser zum Vorschein und üben viel grössere Anziehung aus. Durch ihre konkrete Vermittlung gelangt man leichter zu

²³ *Ebd.*, 348.

²⁴ J. Krucina, *a. a. O.*, 60—70, 217—220.

höheren, allgemeineren Werten. So übt das Gemeinwohl in der gewinnenden Gestalt einer Ehe, einer Familie, das Gemeinwohl einer Schule oder Universität, das Gemeinwohl eines Betriebes, des Dorfes oder der Stadt, auch das *bonum commune* der Pfarrei und des Dekanates, einen günstigen Einfluss aus und hat zur Folge, dass sich im letzten das Niveau der breiteren, übergeordneten Gesellschaft — zum Beispiel das Gemeinwohl des Staates oder im Falle der übernatürlichen Gemeinschaft — der diözesanen oder universalen Kirche das *bonum commune Ecclesiae* hebt.

Das Problem lässt sich aber auch umkehren. Das *bonum commune* größerer Gemeinschaften enthält, wenn dies auch für den einzelnen Menschen weniger in Erscheinung tritt, seinem Wesen nach dieselben Elemente wie die kleineren Gemeinschaften, vorausgesetzt, sie gehören derselben Ordnung an. Und eben jenes *bonum commune* entfernterer Gesellschaften bildet im konkreten Fall den eigentlichen Motor für eine Wirksamkeit in Familie und Gemeinde, in der Pfarrei oder im Dekanat. Durch die Bindung an Höchstwerte — aus Liebe zu Gott als dem höchsten Gut, *summum bonum Commune*, im Hinblick auf Christus, das Haupt der Kirche, weiter auf Grund der Bindung an Kultur und Geschichte des eigenen Vaterlandes, aus Achtung vor der Nation, dem Volk, dem Staat, dem Beruf, der Klasse, vor allem aber aus Liebe, z. B. zur Pfarrei, zur Gemeindekirche oder, bei Laien, zur Familie öffnet sich der Mensch täglich für seinen Mitmenschen, schafft zusammen mit ihm die Werte des Gemeinwohls, partizipiert an ihnen und teilt sie mit seinem Nächsten²⁵.

Was meint also Subsidiarität als soziales Prinzip? Gewiss eine bestimmte Art von Selbsttätigkeit, Aktivität und Initiative der einzelnen wie kleiner Gruppen, doch innerhalb eines übergeordneten Ganzen. Es geht demnach um eine relative Autonomie, die sich an der Verwirklichung wichtigster menschlicher Werte, wie sie zum Gemeinwohl in seinen verschiedenen Dimensionen gehören, orientiert.

3. Subsidiarität als ein die Gemeindekirche dem Gemeinwohl der Gesamtkirche zuordnendes Prinzip

In welchem Masse trägt die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips in der Kirche zu einer Integration der zwischen den lokalen Gemeinschaften bestehenden Unterschiede bei und verweist auf die Grundlage ihrer existentiellen Einheit in der universalen Kirche? Das geschieht in doppelter Hinsicht: 1) durch die Regulierung helfender Einwirkungen seitens übergeordneter Strukturen (des Dekanats, der diözesanen Gemeinschaft der Bischofskirche, der Kirche auf nationaler Ebene, z. B. der Bischofskonferenz) auf die kleineren kirchlichen Gemeinschaften (Pfarrei) sowie durch die Begrenzung ihrer Autonomie und Eigenständigkeit innerhalb der Gesamtkirche; 2) durch die richtige Anerkennung des interaktionalen Bereichs der lokalen (z. B. Pfar-

²⁵ *Ebd.*, 264—266.

rei) sowie der universalen (z. B. Diözese) Dimensionen der Kirche. Das eine wie das andere vollzieht sich dank einer mehr oder weniger bewussten Zuordnung der gesamten religiösen Wirksamkeit und Mitarbeit von Priestern und Gläubigen in Bezug auf das der Gesamtkirche immanente Gemeinwohl. Was rechtfertigt eine solche Orientierung? Es rechtfertigt sie die Tatsache, dass die wesentlichen Elemente des essentiell-immanenten Gemeinwohls auf allen Stufen und in allen Gruppierungen und sozialen Strukturen der Kirche immer ein und dieselben bleiben²⁶.

Darin liegt auch der Grund, warum es hinsichtlich der normativ-übernatürlichen Seite keine wirklich echte Spannung zwischen der lokalen und universalen Kirche gibt; ein eventueller Konflikt ist — wenn die Gemeinschaften der Kirche ihre Identität wahren wollen — ein blosser Scheinkonflikt. Zwischen den lokalen Gemeinschaften und der universalen Gemeinschaft der Kirche besteht eine vollkommene Penetration, eine Interaktion, die sich in dem einen essentiell-immanenten Gemeinwohl vollzieht. Die Ortskirche kann ja ohne Verbundenheit mit der universalen Kirche in ganzer Fülle nicht bestehen. Eine Isolierung nach Art einer absoluten Autarkie bzw. ein Sich-selbst-genügen der lokalen Gemeinschaft würde als solche ihre kirchliche Authentizität bedrohen. Und was die universale Kirche betrifft, so realisiert sie sich nirgendwo anders als in den lokalen Gemeinschaften, in den Gemeindekirchen aller Grössen und Grade²⁷.

Wir sehen also, dass sich die angewandte Subsidiarität als ein die Aktivitäten in einer Gemeinschaft ordnendes Prinzip eng mit der die Wirksamkeit betreffenden Norm verbindet — mit der Applikation des Grundsatzes des Gemeinwohls. Die Koppelung des Prinzips der Subsidiarität mit dem Gemeinwohlprinzip bedeutet, kurz gesagt, die Berücksichtigung zweier paralleler Tendenzen, einer dezentralistischen und einer zentralistischen Strömung, die für die gesamte Kirche bestimmend sind. Die vom Zentrum, von der allgemeinen Kirche, ihrer von Christus herkommenden Sendung, oder auch die von der diözesanen, gleichfalls von der übernatürlichen Sendung abhängigen Bischofskirche ausgehende Bewegung zielt auf die Peripherie, ist auf die einzelnen lokalen Gemeinschaften und Gemeinden gerichtet. Mit dieser zentrifugalen Bewegung stehen Ursprung, Entstehung und übernatürliche Sendung der lokalen Kirche in einem unmittelbaren Zusammenhang; letztere empfängt die Ortskirche letztlich von der universalen Kirche, unmittelbar aber von der Bischofskirche. Die Ausstrahlung vom Zentrum her, die zu den einzelnen lokalen Pfarreien und Gemeinden vordringt, besteht in der Überlieferung des göttlichen Mandatum. Soviel besagt im Wesen das Postulat Pius' XII., das bei der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips in der Kirche die Berücksichtigung ihrer hierarchischen Struktur fordert²⁸. Aus der Mitte der Diözese erhalten die lokalen kirchlichen Gemeinschaften die Sendung, die ihre grundlegenden kirchlichen Funktionen festlegt. Diese Funk-

²⁶ Vergl. K. Rahner, *Die Träger des Selbstvollzugs der Kirche*, in: *Handbuch der Pastoraltheologie*, Hrsg. F. X. Arnold u. a., B. I, Freiburg² 1972, 218.

²⁷ Y. Congar, *a. a. O.*, 406.

tionen betreffen die Verwirklichung der sich aus der Offenbarung ergebenden Aufgaben der Vergegenwärtigung des einen Christumysteriums, des Geheimnisses seiner erlösenden Gegenwart — des Heilsgeschehens in der Pfarrei²⁹. Im einzelnen ergeben sich diese Aufgaben aus den Elementen, die gesamtkirchlich das Gemeinwohl konstituieren: aus der Bezeugung des Evangeliums durch das Wort Gottes, aus dem Zeugnis des Gotteslobes (Sakramente, vor allem Eucharistie) und schliesslich aus dem Zeugnis der Brüderlichkeit und des gegenseitigen Dienens in der Liebe³⁰.

Dank den zentralen Werten, wie sie sich im Gemeinwohl der Kirche als Glaube, Sakramente und Liebe verdichten, gewinnt das christliche Leben der einzelnen Gemeinden seine Gestalt. Die Aktualisierung dieses Gnadenpotentials inmitten der Gläubigen bedeutet praktisch die Selbstverwirklichung der Kirche. Auf diese Weise wird die Kirche Jesu Christi zur lebendigen Gegenwart, sie wird in den einzelnen Gemeinschaften des Volkes Gottes zur fassbaren konkreten Realität. Die Unterlage der natürlichen sozialen Bindungen erfährt ihre Vollendung erst durch die Gemeinschaft der Gläubigen in Christus und untereinander. Diese *koinonia* bedeutet zugleich ihre Identifikation mit dem der Kirche immanenten Gemeinwohl, denn dieses bildet die Basis für die Kohärenz innerhalb der Ortsgemeinde wie auch die Grundlage für die Verbindung mit der universalen Kirche. Dank dieser Identifikation der Gläubigen mit den übernatürlichen Werten des Gemeinwohls der Kirche haben die Einheit des Glaubens, die Einheit der Sakramente sowie die Einheit im gemeinsamen Leben und Wirken ihre Permanenz³¹.

Die Kehrseite der zentralistischen Tendenzen sehen wir in den Konsequenzen, die sich aus der Annahme der übernatürlichen Sendung seitens der Ortsgemeinde ergeben. Die Pfarrei konstituiert sich, indem sie an ihrem Ort die Verwirklichung allgemeinkirchlicher Aufgaben übernimmt. Durch Wort und Sakrament soll sie an Christus teilhaben. In diesem Prozess kommt der Pastoral eine vermittelnde Funktion zu, insofern sie dem Zeugnis in Worte Gottes und durch den sakramentalen Kult, vor allem durch die Eucharistie, einen Weg bahnt und schliesslich zu einem Zeugnis christlicher Einstellung in Liebe und Brüderlichkeit befreit.

Die kirchliche Gemeinschaft, z. B. die Pfarrei, sucht in diesem Prozess nach den entsprechenden subsidiären und institutionellen Mitteln, um durch eine bestimmte und erprobte Art und Weise die Grundfunktionen der Kirche erfüllen zu können: 1) die Verkündigung des Wortes in Predigt, Lehre und Katechese, durch Dialog, seelsorgisches Gespräch, Erwachsenenbildung und religiöse Diskussion; 2) die Gestaltung der liturgischen Versammlung unter Berücksichtigung der vollen übernatürlichen Teilnahme der Gläubigen und entsprechender Kultur sakraler Gesänge und musikalischer Werke: 3)

²⁸ Vergl. C. Molari, *Der Bischof als Zeuge des apostolischen Glaubens*, Concilium 8 (1972) 6.

²⁹ J. Majka, *Socjologia parafii. Zarys problematyki*, Lublin 1971, 53, 215.

³⁰ K. Lehmann, a. a. O., 490.

³¹ E. Tewes, *Diakonie in der Gemeinde*, in: *Koinonia*, Hrsg. H. Erharder, Wien 1968, 123.

die Sakramentenspendung im Kontext fundamentaler menschlicher Lebens- und Grundsituationen wie die Geburt des Menschen, seine Erziehung und Entwicklung, seine Reife, Eingliederung ins öffentliche Leben und Berufswahl, sein Eingehen in die Ehe sowie seine Bewährung in Krankheit und Tod; 4) die Gestaltgewinnung eines vom Glauben und der christlichen Moral bestimmten Lebens; 5) die Organisation der Gemeinschaft in einer kirchenrechtlichen Ordnung gemäss dem Gemeinwohl der Kirche; 6) eine Pflege christlicher Diakonie in der Liebe der Gläubigen zueinander und einer dienenden und engagierten Solidarität in der Welt³².

Die Erfüllung all dieser Funktionen, die ja nichts anderes sind als eine ins einzelne gehende Entfaltung zentraler Werte des der Kirche immanenten Gemeinwohls seitens der Priester und der gesamten Gemeinde der Gläubigen, erfordert praktische Massnahmen, kreatives Einfallsreichtum, pastorale Bemühungen, Phantasie und Initiative, aber auch materiell-wirtschaftliche Hilfe. All diese Elemente bilden das instrumentale, institutionelle Gemeinwohl der Kirche. Es besitzt einen „werkzeughaften“, instrumentalen Charakter, ist wandelbar und den jeweiligen Erfordernissen und Bedingungen der konkreten kirchlichen Gemeinde angepasst³³.

Im zweiten Teil dieser Überlegungen wurde bereits darauf verwiesen, dass das Subsidiaritätsprinzip in der dargelegten Interpretation sich eng mit dem instrumentalen Gemeinwohl verbindet. Das macht es erforderlich, bei der Gestaltung des instrumentalen *bonum commune* an ein entsprechendes Gefüge subsidiärer Handlungen zu denken und das Zusammenwirken an den herrschenden Gegebenheiten zu orientieren. Konkret bedeutet dies, dass die Hilfe, die eine Verselbständigung zum Ziele hat, einmal distanziert, einmal intervenierend zu leisten ist. Das Kriterium für eine authentische Anwendung des Subsidiaritätsprinzips bildet hier vor allem das immanente Gemeinwohl, d.h. die gemeinsame Teilhabe an Christus, und dann die Erfordernisse entsprechend modifizierten und konkretisierten instrumentalnen Gemeinwohls. Dabei ist das Gleichgewicht zwischen den immanenten und instrumentalnen Werten des Gemeinwohls ein Zeichen gesunder Entwicklung, wo Institution sich nie zum Selbstzweck entartet.

Wo die lokalen Gemeinschaften aus ihrer Kraft den Aufgaben gewachsen sind, die das der Kirche immanente Wohl impliziert, gehört es sich gemäss der Subsidiarität, ihre Entwicklung nicht zu stören; denn diese Entwicklung beruht ja eben auf einem gesunden Verhältnis zwischen dem immanenten und dem instrumentalnen Gemeinwohl. Wo dagegen die übernatürlichen Aufgaben die Möglichkeiten der Pfarrei und ihrer Glieder übersteigen (z. B. bei einer herrschenden pastoralen Unzulänglichkeit und Unbeholfenheit, also einer Unterentwicklung des instrumentalnen Gemeinwohls der Pfarrei), da bedarf die lokale Gemeinschaft der dienenden Hilfe seitens übergeordneter

³² K. R a h n e r, *Die Grundfunktionen der Kirche*, in: *Handbuch der Pastoraltheologie*, a. a. O., 233.

³³ J. M a j k a, *Perspektywy duszpasterstwa parafialnego*, in: *Dei Virtus. Kard. Boleslawowi Kominkowi w holdzie*, Hrsg. J. K r u c i n a, Wrocław 1974, 105—107.

Strukturen, da sie auf die Hilfe grösserer Gemeinschaften (z. B. des Dekanats, der Diözese oder auch der Kirche auf nationaler bzw. universaler Ebene) angewiesen ist. In diesem Zusammenhang soll auf die funktionale Pastoral verwiesen sein, die hier in den Formen einer spezialisierten Seelsorge (z. B. nach Stand, Mentalität und Beruf) ihren Ort hat und die normale klassische Pfarrseelsorge in diesem oder jenem Bereich ergänzen soll. Auf dieser Linie der Subsidiarität liegen beispielsweise Aktionen zur wirtschaftlichen Unterstützung unterentwickelter bzw. armer Pfarreien, Versuche einer Umverteilung der gesamt-diözesanen Einnahmen zu deren Gunsten wie auch Hilfsleistungen seitens des Dekanats und der Diözese³⁴.

Dass all das, was den zentralen übernatürlichen Werten dient, auch das instrumentale, institutionale Gemeinwohl beeinflusst, sei eigens hervorgehoben. Dabei sind allerdings untypische Situationen nicht auszuschliessen, in denen die Harmonie zwischen pastoralen Aktivitäten bzw. der Organisation des religiösen Lebens in der Pfarrei und den der Kirche immanenten Werten, nämlich der Teilhabe der Gläubigen an der Gemeinschaft mit Christus, gestört ist. Eine solche Disharmonie findet dort statt, wo Grundfunktionen der Ortskirche vernachlässigt werden, wo es zu einem teilweisen Verschwinden des immanenten Gemeinwohls kommt und damit lokal die Selbstverwirklichung der Kirche konkret bedroht ist. Eine solche Situation macht dann eine Intervention notwendig, eine Intervention aber, die letztlich subsidiär ist, da sie auf eine Rettung der höchsten immanenten und essentiellen Werte abzielt.

Wir sehen also, dass nach dem Subsidiaritätsprinzip die lokale Kirchengemeinschaft, die Gemeinde, durchaus als Raum der Freiheit erlebt werden kann und sich der Initiative und schöpferischen Entwicklung erfreuen muss; ja, eine solche Atmosphäre ist eine unerlässliche Bedingung; sie dient der Freisetzung und Mobilisierung von Kräften zur Erlangung des immanenten Gemeinwohls, zu einer möglichst breiten und intensiven Teilhabe an Christus durch das Zeugnis der Wortes, der Sakramente und der Liebe³⁵. Aber das immanente und essentielle Gemeinwohl der Kirche liefert das kritische Mass für das Engagement der Glieder der Pfarrei sowie für das Urteil, ob dieses Engagement zu den Werten der übergeordneten kirchlichen Gemeinschaft in einem authentischen Bezug steht oder nicht. Eben dieser Bezug bildet den Faktor einer übernatürlichen Penetration der allgemeinen und der lokalen kirchlichen Dimension — der Ortskirche und der Gesamtkirche³⁶.

³⁴ N. Greinacher, *Die Integration der Gemeinde in die Gesamtkirche*, in: *Die neue Gemeinde*, Hrsg. A. Exeler u. a., Mainz² 1968, 51.

³⁵ J. Krucina, *Współrzędne między kolegialnością a pomocniczością*, Colloquium Salutis 2, (1970), 29.

³⁶ J. Krucina, *Bene comune della Chiesa e il mondo*, Studium 1967, Nr. 63, 508—522; ders., *Common good as fundamental social principle. A socio-ethical contribution to philosophy of law*, Apollinaris 41 (1968) 457—476.